



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(22. Tagung, Genf, 21. bis 25. Januar 2013)  
Punkt 5 b) der vorläufigen Tagesordnung)

## VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG

### Weitere Änderungsvorschläge

## Sprachliche Änderungen

### Mitteilung der französischen Regierung und der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt<sup>1</sup>

<b>Zusammenfassung</b>	Dieses Dokument zielt auf eine Konsolidierung der in den unten genannten Referenzdokumenten enthaltenen Änderungsvorschläge ab, die am 1. Januar 2015 in Kraft treten sollen.
<b>Analytische Zusammenfassung:</b>	Klärung bestimmter Ausdrücke
<b>Zu ergreifende Maßnahme:</b>	Hinzufügung neuer Begriffsbestimmungen; Änderung bestehender Begriffsbestimmungen
<b>Referenzdokumente:</b>	CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2012/26 CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/44, Absätze 23 bis 25 – Protokoll des Sicherheitsausschusses (21. Sitzung)

<sup>1</sup> Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/10 verteilt.

## I. Einleitung

1. In der 20. und 21. Sitzung des Sicherheitsausschusses (Januar und August 2012) wurden in der französischen Fassung und in geringerem Maße der englischen Fassung der dem ADN beigefügten Verordnung terminologische Probleme und Ungereimtheiten festgestellt. Diese Ungereimtheiten wurden anhand der in Dokument CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2012/26 enthaltenen Tabellen eingehend geprüft.

2. Das vorliegende Dokument zielt darauf ab, die Ergebnisse dieser Prüfung in konkrete Änderungsvorschläge für die dem ADN beigefügte Verordnung umzusetzen, und zwar unter Berücksichtigung der Standpunkte des Sicherheitsausschusses, die in den Absätzen 23 bis 25 des Dokuments CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/44 – Protokoll des Sicherheitsausschusses (21. Sitzung) – wiedergegeben sind. Die Änderungen sollen am 1. Januar 2015 in Kraft treten.

## II. Änderungsvorschläge zur französischen Fassung der beigefügten Verordnung

3. Entsprechend dem in Absatz 25 des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.2/44 enthaltenen Vorschlag in Abschnitt 1.2.1 („Begriffsbestimmungen“) folgende Definition streichen:

„Ladetank (Zustand):

entladen: leer, aber noch Restladung vorhanden

leer: trocken, aber nicht gasfrei

gasfrei: keine nachweisbare Konzentration von gefährlichen Gasen vorhanden;“.

4. In Abschnitt 1.2.1 „Begriffsbestimmungen“ folgende Definition aufnehmen:

„Ausführung des Ladetanks:

1. Drucktank: *[Text unter Mitwirkung der empfohlenen Klassifikationsgesellschaften ausarbeiten oder Stichhaltigkeit der bestehenden Definition von „Drucktank“ prüfen]*

2. Ladetank geschlossen: *[Text unter Mitwirkung der empfohlenen Klassifikationsgesellschaften ausarbeiten]*

3. Ladetank offen mit Flammendurchschlagsicherung: *[Text unter Mitwirkung der empfohlenen Klassifikationsgesellschaften ausarbeiten]*

4. Ladetank offen: *[Text unter Mitwirkung der empfohlenen Klassifikationsgesellschaften ausarbeiten]*“.

5. Optional in Abschnitt 1.2.1 „Begriffsbestimmungen“ folgende Definition aufnehmen:

„Ladetanktyp:

1. Unabhängiger Ladetank: *[In Abschnitt 1.2.1 enthaltene Definition verwenden]*

2. Integrierter Ladetank: *[Text unter Mitwirkung der empfohlenen Klassifikationsgesellschaften ausarbeiten]*

3. Ladetank, bei dem die Ladetankwandung nicht die Außenhaut ist: *[Text unter Mitwirkung der empfohlenen Klassifikationsgesellschaften ausarbeiten]*“.

6. Zu Dokumentationszwecken und als Vorlage zur Festlegung der in Punkt 4 und 5 genannten notwendigen Definitionen könnten die Definitionen in Kapitel 4 des durch die Entschließung MEPC.119(52) angenommenen IBC-Codes (Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut) herangezogen werden:

„4.1.1. *Ein unabhängiger Tank* ist ein Ladetank, der mit der Schiffskörperstruktur weder verbunden noch Bestandteil davon ist. Er ist so gebaut und montiert, dass er den Belastungen, die durch die Beanspruchung oder Bewegung des angrenzenden Schiffskörpers entstehen, möglichst nicht (oder jedenfalls nur teilweise) ausgesetzt ist. Ein unabhängiger Tank ist kein fester und wesentlicher Bestandteil der Schiffskörperstruktur.

4.1.2 *Ein integrierter Tank* ist ein Ladetank, der als Bestandteil des Schiffskörpers derselben Beanspruchung ausgesetzt ist wie die angrenzende Schiffskörperstruktur. Ein integrierter Tank ist in der Regel ein fester und wesentlicher Bestandteil der Schiffskörperstruktur.

4.1.3 *Ein Hochtank* ist ein Tank, bei dem der Auslegungsdruck im obersten Teil des Tanks nicht mehr als 0,07 MPa (Überdruck) beträgt. Ein Hochtank kann ein integrierter oder unabhängiger Tank sein. Hochtanks müssen nach anerkannten Standards und unter Berücksichtigung der Beförderungstemperatur und der relativen Dichte der Ladung gebaut und zugelassen sein.

4.1.4 *Ein Drucktank* ist ein Tank, dessen Auslegungsdruck über 0,07 MPa (Überdruck) beträgt. Ein Drucktank ist ein unabhängiger Tank, der so gestaltet sein muss, dass auf ihn die nach anerkannten Standards geltenden Kriterien für die Auslegung von Druckbehältern angewandt werden können.“

7. In den Beschreibungen der elf Skizzen zur Definition des Begriffs „Schiffstypen“ in Abschnitt 1.2.1 „Ladetankzustand“ durch „Ausführung des Ladetanks“ ersetzen.

8. In Absatz 1.6.7.1.2 Buchstabe b „Ladetankzustand“ durch „Ausführung des Ladetanks“ und „Zustand“ durch „Ausführung“ ersetzen.

[Betrifft nicht die englische Fassung.]

9. In der Überschrift zu Spalte 7 der Tabellen in Absatz 1.6.7.4.2 „Ladetankzustand“ durch „Ausführung des Ladetanks“ ersetzen (kommt im ADN 2011 insgesamt 13 Mal vor).

[Betrifft nicht die englische Fassung.]

10. Die Erläuterungen zu Spalte 7 vor Tabelle C in Kapitel 3.2 (Unterabschnitt 3.2.3.1 im ADN 2013) durch folgenden Text ersetzen:

„Spalte 7 „Ausführung des Ladetanks“

Diese Spalte enthält Informationen zur Ausführung des Ladetanks (siehe Abschnitt 1.2.1 „Begriffsbestimmungen“):

1. Drucktank
2. Ladetank geschlossen
3. Ladetank offen mit Flammendurchschlagsicherung
4. Ladetank offen“.

11. Sofern Punkt 5 dieses Dokuments für zweckmäßig erachtet wird, die Erläuterungen zu Spalte 8 vor Tabelle C in Kapitel 3.2 (Unterabschnitt 3.2.3.1 im ADN 2013) durch folgenden Text ersetzen:

„Spalte 8 „Ladetanktyp“

Diese Spalte enthält Informationen zum Ladetanktyp (siehe Abschnitt 1.2.1 „Begriffsbestimmungen“):

1. Unabhängiger Ladetank
2. Integrierter Ladetank
3. Ladetank, bei dem die Ladetankwandung nicht die Außenhaut ist“.

12. In der Überschrift zu Spalte 7 der Tabelle C in Kapitel 3.2 (Unterabschnitt 3.2.3.2 im ADN 2013) „*Ladetankzustand*“ durch „*Ausführung des Ladetanks*“ ersetzen (kommt im ADN 2011 insgesamt 48 Mal vor).

[Betrifft nicht die deutsche Fassung.]

13. In den Absätzen 8.2.2.3.3 und 8.2.2.3.4 „*ein Ladetankzustand*“ durch „*eine Ausführung des Ladetanks*“ ersetzen (kommt im ADN 2011 in den Absätzen 8.2.2.3.3 und 8.2.2.3.4 jeweils einmal vor).

[Betrifft nicht die englische Fassung.]

14. In Ziffer 5 des in Unterabschnitt 8.6.1.3 wiedergegebenen Musters des Zulassungszeugnisses und in Ziffer 5 des in Unterabschnitt 8.6.1.4 wiedergegebenen Musters des vorläufigen Zulassungszeugnisses jeweils „*Ladetankzustand*“ durch „*Ausführung des Ladetanks*“ ersetzen.

[Betrifft nicht die englische Fassung.]

15. In Ziffer 5 des in Unterabschnitt 8.6.1.3 wiedergegebenen Musters des Zulassungszeugnisses und in Ziffer 5 des in Unterabschnitt 8.6.1.4 wiedergegebenen Musters des vorläufigen Zulassungszeugnisses „*Cargo tank designs*“ jeweils durch „*Cargo tank design*“ ersetzen.

[Betrifft nicht die deutsche Fassung.]

### III. Weitere Änderungsvorschläge

16. In den Tabellen in Dokument CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2012/26 war auch auf einen Fehler in Unterabschnitt 3.2.4.3 Absatz B hingewiesen worden:

Absatz B ist [in der französischen Fassung] wie folgt überschrieben:

„*B. Colonne 9: Détermination de l'état de la citerne à cargaison*“ [Spalte 9: Bestimmung des Ladetankzustands].

Inhaltlich geht es in diesem Absatz, der sich auf Spalte 9 der Tabelle C in Kapitel 3.2 bezieht, offensichtlich um die Ladetankausrüstung. Daher wird vorgeschlagen, die Überschrift wie folgt zu fassen:

„*B. Colonne 9: Détermination de l'équipement de la citerne à cargaison*“ [Spalte 9: Bestimmung der Ladetankausrüstung].

[Betrifft nicht die deutsche Fassung.]

Anmerkung des Sekretariats: in der deutschen Version ist „*Ladetanksaurüstung*“ durch „*Ladetankausrüstung*“ zu ersetzen.

### IV. Schlussfolgerung

17. Der Sicherheitsausschuss wird gebeten, die Vorschläge in diesem Dokument zur Kenntnis zu nehmen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

\*\*\*